Gebührenbedarfsberechnung

des Haushaltsjahres 2021



für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glashütten

Inhaltsverzeichnis

1.	Annanmen und Kaikulationsgrundlagen	3
	1.1 Grundlagen	3
	1.2 Kostenermittlung	4
	1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation	4
	1.2.2 01 sonstige Umsatzerlöse	5
	1.2.3 02 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)	5
	1.2.4 01 Materialaufwand und bezogene Leistungen	5
	1.2.5 03 Abschreibungen	6
	1.2.6 04 Verbandsumlage	6
	1.2.7 05 Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen	7
	1.2.8 07 Verzinsung des Anlagekapitals	7
	1.3 Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswasser	7
2.	Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Abwasserbeseitigung	8
3.	Zusammenfassung	9
Anl	age	10



1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen

1.1 Grundlagen

Die Gebührenkalkulation nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Abwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021 wurde wie im Vorjahr durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt. In Jahren davor wurde sie extern durch die Firma Schüllermann erstellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist § 10 KAG. Danach können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen
Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu erheben, dass die
Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung
nicht übersteigen. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, <u>sind</u> spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Ebenso <u>sollen</u> in diesem Zeitraum Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Bei der Darstellung der Kosten und Erlöse für die Gebührenkalkulation wurde die Gliederung aus der Ergebnisrechnung der Finanzbuchhaltung übernommen. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verbindung zum Haushaltsplan sichergestellt. Grundlage für die Kalkulation 2021 sind die Mittelanmeldungen zum Haushalt 2021 für den Bereich Abwasserbeseitigung, die dann in dem Haushaltsplanentwurf zu finden sein werden. Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung sind sämtliche Kosten und Erlöse aufzuteilen. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse erfolgte nach dem ab 2013 geltenden Nuztungsschlüssel, der auf ein Gutachten des Ingenieurbüros Kommunal-Consult Becker GmbH basiert.

Aus den Vorjahren gibt es eine Gebührenüberdeckung, die berücksichtigt wurde (siehe Kapitel 2.).

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorausschaurechnung dargestellten Zahlen kann nicht übernommen werden, da es sich um Planzahlen handelt, die von unvorhergesehen Ereignissen beeinflusst werden können. Ebenso ist es erforderlich, dass alle geplanten Maßnahmen (z.B.



Sanierungen von Abwasserkanälen oder Befahrungen gemäß Eigenkontrollverordnung) in vollem Umfang realisiert werden. Abweichungen zwischen Plan und Ist werden aber durch die erforderliche Nachkalkulation geglättet und durch Zuführung oder Auflösung in eine Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Systematik der Gebührenvor- und –nachkalkulation wird 1:1 in Usingen und Neu-Anspach angewandt und wurde seitens der Revision des Hochtaunuskreises in einer Sonderprüfung geprüft und als korrekt eingestuft.

1.2 Kostenermittlung

Ausgehend vom Hausaltsplanentwurf der Gemeinde Glashütten werden in der Kostenermittlungen alle Aufwendungen, die direkt dem Produkt Abwasser zugeordnet werden, berücksichtigt.

Die Anlagenbuchhaltung wird aus den Büchern der Gemeinde übernommen.

Ausgehend von den zu deckenden Kosten werden die Benutzungsgebühren ermittelt, weshalb diese zunächst nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es gerade diese zu ermitteln gilt. Die Division der zur Kostendeckung erforderlichen Benutzungsgebühren durch die voraussichtliche Menge an Abwasser ergibt den Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser bzw. durch die voraussichtliche versiegelte Fläche ergibt den Gebührensatz pro m².

1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die Abwassermengen der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Awassermenge
	in m³
2017	227.546
2018	252.546
2019	252.730
Kalkulationsgrundlage	248.500

Für die Ermittlung der Kalkulationsgrundlage 2021 wurde die Frischwassermenge 2018 stärker gewichtet als die Menge in 2017, 2019 stärker als die Menge 2017.

Die versiegelte Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der privaten Grundstücke wurde von einem Ingenieurbüro ermittelt und seitens der Gemeindeverwaltung



fortgeschrieben. Maßstab ist die Fläche, von der aus Niederschlägen stammende Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Die versiegelte Fläche der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr Versiegelte Fläch	
	in m²
2017	648.582
2018	648.582
2019	647.479
Kalkulationsgrundlage	648.000

1.2.2 01 sonstige Umsatzerlöse

Es handelt sich hier um Erstattungen von Hausanschlusskosten, die den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Sie wirken sich daher im Ergebnis nicht auf die Höhe der Gebühren aus. Die entsprechende Gegenposition findet sich im Materialaufwand und bezogene Leistungen.

1.2.3 02 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)

Gemäß Abwasserbeseitigungssatzung sowie Entwässerungssatzung besteht für jeden Grundstückseigentümer Anschlusszwang. Anschlussbeiträge und Erschließungskosten Dritter sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden parallel zur Abschreibung als "Erträge aus der Auflösung von Sonderposten" abgeschrieben und fließen damit gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls in die Gebührenkalkulation ein.

Auch sind Hausanschlusskosten durch die Eigentümer zu ersetzen. Diese werden aber direkt in der Ergebnisrechnung kostenneutral erfasst (siehe Position 01).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Investitionszuschüssen, die gemäß FAG vereinnahmt werden, bleiben bei der Kalkulation außer Acht. Diese kommen aber hier nicht vor.

1.2.4 01 Materialaufwand und bezogene Leistungen

Hierunter fallen die gesamten Sachkosten, die im Rahmen des Betriebs, Unterhaltung und Kontrolle der Abwasserbeseitigung und des Kanalnetzes anfallen.

Angelehnt an die bisherigen Gebührenbedarfsberechnungen der Firma Schüllermann werden nur die Sach- und Dienstleistungen > 4.000 € näher beschrieben bzw. die, wo im Vergleich zu den Vorjahren größere Abweichungen erwartet werden.



Die größte Position ist für die Kanalunterhaltungsarbeiten vorgesehen (100.000 €). Alleine für die Befahrungen gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) sind 70.000 bis 80.000 € eingeplant, zuzüglich daraus resultierender Sanierungen. Der Ansatz wurde anhand des tatsächlichen Bedarfs durch das Bauamt ermittelt und auf dem Niveau des Ansatzes der Vorjahre.

1.2.5 03 Abschreibungen

Gemäß § 10 KAG können Abschreibungen grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angenommen werden. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist aber die Ausnahme und wird auch in Glashütten nicht betrieben.

Die Abschreibung wird direkt aus der Finanzbuchhaltung ermittelt. Darin ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde und mit der individuellen Nutzungsdauer gelistet und wird entsprechend abgeschrieben.

1.2.6 04 Verbandsumlage

Die Umlagen der Abwasserverbände "Main-Taunus" und "Emsbachtal" dienen zur Abdeckung der Unterhaltungs- und Kapitalkosten der Verbände. Die Verbände sammeln die Abwässer der angeschlossenen Gemeinden und leiten sie zur Behandlung in die vorhandenen Kläranlagen weitern. Neben den Sammlern haben die Verbände in erheblichen Umfang Regenrückhaltebecken errichtet, in denen das Regenwasser bei Starkregen zunächst aufgefangen wird.

Die Gemeinde Glashütten ist am Abwasserverband Emsbachtal (ehem. Obere Ems) mit 5,00 %, am Abwasserverband Main-Taunus mit 2,099 % beteiligt.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ist der Kämmerei aufgefallen, dass gerade der AWV Main-Taunus, aber auch beim AWV Emsbachtal, große Summen an Rücklagen und flüssigen Mitteln in ihrer Bilanz vorhält. Mögliche Gewinnausschüttungen oder verringerte Verbandsumlagen sollten in der Verbandsversammlung diskutiert werden.

Bei der Gebührenkalkulation wurden die angefordeten Abschläge der Verbände für das Jahr 2021 angesetzt

- AWV Main-Taunus 426.000 €
- AWV Emsbachtal 122.500 €.



1.2.7 05 Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen

Anteilige Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Leistungen, die die einzelnen Kostenstellen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs für die Abwasserbeseitigung erbringen, berücksichtigt.

Während die Firma Schüllermann in der Vergangenheit mangels anderer verfügbarer Grundlagen Verwaltungskostenbeiträge für Personal und Sachkosten pauschal mit einem Prozentsatz ermittelte, wurde bei dieser Kalkulation die tatsächliche ILV Abrechnung aus dem Jahresabschluss 2019 als Basis genommen und mit 106.978 € kalkuliert.

Hierfür wurde ein aufwendiges Verfahren entwickelt, mit welchem der komplette Verwaltungsoverhead (Gemeindeorgane, Hauptamt, Personalamt, EDV, Finanzverwaltung, Kasse/Steuern) anhand von individuellen Schlüsseln auf die gesamte restliche Verwaltung flächendeckend verteilt wird.

Auch diese Systematik wurde durch die Revision des Hochtaunuskreises bestätigt.

1.2.8 07 Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei bleibt das aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapital außer Betracht. Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode.

Die Gemeinde Glashütten verzinst ihr Kapital nach der Restwertmethode des fortgeschriebenen Anlagevermögens mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Um der Zinsmarktlage gerecht zu werden, wurde der Kalkulatorische Zinnsatz von 4,0 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Senkung markiert damit auch die unterste Grenze eines angemessen Zinssatzes, der ein langfristiges Mittel abbilden soll. Auch die Verzinsung erfolgt dabei direkt aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wird der Restbuchwert jeder einzelnen Anlage, abzüglich des sogenannten Abzugskapitals der Buchwerte der Sonderposten, mit dem Zinssatz von 3,5 % verzinst.

Sie betragen 62.270 €.

1.3 Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Kostenaufteilung erfolgt durch Schlüsselung, wobei die Aufteilungsmaßstäbe auf einem Gutachten des Ingenieurbüros Kommunal-Consult Thomas Becker GmbH basiert.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	Schmutzwasser-	Niederschlags-
	anteil in %	wasseranteil in %
Sachkosten und Erträge	57,88	42,12
Kapitalkosten (Abschreibungen,	42,20	57,80
Sonderposten, Verzinsung)		
Umlage AWV Main-Taunus	72,24	27,76
Umlage AWV Emsbachtal	71,23	28,77

2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Abwasserbeseitigung

Die Nachkalkulation bis einschließlich zum Jahr 2014 wurden durch die Firma Schüllermann erstellt und so berücksichtigt. Die Gebührennachkalkulationen 2015 bis einschließlich 2019 wurden durch die Kämmerei aufgearbeitet und berücksichtigt.

Entsprechend der Verpflichtung wurden Gebührenüberdeckung sowie Gebührenunterdeckungen in den Gebührenbedarfsberechnungen im folgenden 5. Jahr berücksichtigt und gebührendmindernd eingesetzt. Die Überdeckung 2015 wird dabei in 2020 aufgelöst. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2020 kann dann erst im der Gebührenbedarfsberechnung 2022 berücksichtigt werden.

Hieraus ergeben sich zu berücksichtigende Gebührenüberdeckungen von:

	Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Gebührenüberdeckung 2016:	201.298€	131.531€	69.768 €
Gebührenunterdeckung 2017:	- 14.827 €	- 14.820 €	- 7 €
Gebührenüberdeckung 2018:	160.668€	101.386 €	59.282 €
Gebührenüberdeckung 2019:	93.835 €	66.653€	27.182 €
	440.974 €	284.750 €	156.225 €

In der Abwasserbeseitigung in Glashütten gibt es tradtionell enorme Abweichungen zwischen den eingeplanten Sachkosten für die Kanalunterhaltung und dem tatsächlich realisierten Umfang. Zudem ging man in der Kalkulation regelmäßig von zu niedrigen Abwassermengen aus, was die Hauptursachen für die regelmäßig hohen Überdeckungen war. Mit einer konsequenten Berücksichtigung der Überdeckungen in der Vorkalkulation und einer restrikten Haushaltsplanung sollten diese Abweichungen seit 2020 der Vergangenheit angehören.

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben sind Überdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen und auszugleichen. Für die Gebührenkalkulation 2021 ist demnach mindestens die Überdeckung aus 2016 in vollständiger Höhe einzusetzen. Es steht den Gremien frei, zudem weitere Rücklagen aus den Folgejahren (2017 - 2019) einzusetzen. Hierbei sollte das Ziel einer Gebührenkonstanz im Auge behalten werden. Möglichst sind die Rücklage insoweit einzusetzen, dass dieses Ziel nicht nur im Kalkulationsjahr erreicht wird, sondern auch noch in den Folgejahren. Hierbei muss nicht nur die Gebühr Schmutzwasser-/Niederschlagswasser für sich betrachtet werden, sondern die Gebührenbereiche Wasser- und Abfall können in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Bei einer Schmutzwassermenge von 248.500 m³ ergibt sich aus den Nachkalkulationen eine theoretisch mögliche Gebührensenkung aus der Auflösung der Rücklage von 1,15 €/m³ bzw. bei einer versiegelten Fläche von 648.000 m² von 0,24 €/m².

3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 2.2 erläuterten Bedarfe wurden zunächst die durch Gebühren zu deckenden Kosten ermittelt.

Diese Kosten werden 2021 mit 918.545 € prognostiziert, aufgeteilt in Schmutzwasser zu 582.932 € und Niederschlagswasser zu 335.613 €. Unter der Annahme von einer Schmuztwassermenge von 248.500 m³ ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 2,35 €/m³. Bei der versiegelten Fläche von 648.000 m² ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 0,52 €/m².

	Schmutz-	Niederschlags-
	wasser	wasser
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	582.932 €	335.613 €
Verbrauchsmenge/versiegelte Fläche	284.500 m³	648.000 m²
Gebührensatz (netto)	2,35 €/m³	0,52 €/m²

Um das Ziel zu verfolgen, möglichst konstante Gebühren über einen langen Zeitraum zu halten, empfiehlt die Verwaltung die Kostenüberdeckung lediglich aus der Nachkalkulation 2016 von 201.298 € (Pflicht) einzusetzen sowie das aufzufangende Defizit aus 2017 von 14.827,07 € zu berücksichtigen. Damit würden noch ausreichend Rücklagen aus 2018 und 2019 zur Verfügung stehen, um auch in Zukunft kostant niedrige Gebühren festsetzen zu können, auch wenn die Kosten im Rahmen der EKVO Befahrungen steigen sollten.

Daraus ergibt sich dann:

	Schmutz-	Niederschlags-
	wasser	wasser
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	582.932 €	335.613 €
Einsatz der Gebührenüberdeckung 2016	-131.531 €	-69.768 €
Berücksichtigung der Gebührenunterdeckung 2017	14.820 €	6,98€
Einsatz der Gebührenüberdeckung 2018-2019	0€	0€
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung der Überdeckungen	466.221€	265.852 €
Verbrauchsmenge/versiegelte Fläche	248.500 m³	648.000 m²
Gebührensatz (netto)	1,88 €/m³	0,41 €/m²

Es wird auf die Anlage "Kalkulation Abwasser 2021" verwiesen.

In den vergangenen Jahren wurden bzw. werden folgende Abwasserbenutzungsgebühren erhoben:

	Schmutzwasser	Niederschlags-
	Schillutzwasser	wasser
2014	2,33 €/m³	0,52 €/m²
2015	2,59 €/m³	0,56 €/m²
2016	2,59 €/m³	0,56 €/m²
2017	1,95 €/m³	0,42 €/m²
2018	2,28 €/m³	0,49 €/m²
2019	2,28 €/m³	0,49 €/m²
2020	2,23 €/m³	0,45 €/m²
2021	1,88 €/m³	0,41 €/m²

Usingen, 07.10.2020

gez. Sebastian Knull

Anlage